

Nr. 04 / 2021



## ***Newsletter Datenschutz***

### **In dieser Ausgabe:**

DSK fordert gesetzliche Regelungen zur Verarbeitung pandemiebezogener Gesundheitsdaten .....	2
BSI-Umfrage: Home-Office vergrößert Angriffsfläche für Cyber-Kriminelle .....	2
Datenschutz-Tätigkeitsbericht der saarländischen Landesbeauftragten für Datenschutz veröffentlicht .....	3
HmbBfDI: Dringlichkeitsverfahren gegen Facebook .....	3
Schadenersatz wegen verspäteter Auskunftserteilung .....	4
<b>VERANSTALTUNGEN .....</b>	<b>5</b>
Reihe: Das digitale Büro .....	5
„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“ ..	5
„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“ .....	5
„Das neue Wohnungseigentumsgesetz – Auswirkungen für Verwalter, Eigentümer, Vermieter und Mieter“ .....	5

## **DSK fordert gesetzliche Regelungen zur Verarbeitung pandemiebezogener Gesundheitsdaten**

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) weist darauf hin, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu privatwirtschaftlichen Zwecken (sei es im allgemeinen Wirtschaftsbereich oder im Beschäftigungsbereich) den Anforderungen der DSGVO genügen muss. Informationen über den Impfstatus einer Person sind ebenso Gesundheitsdaten wie das Ergebnis eines Coronatests oder der Nachweis einer überstandenen Infektion. Gesundheitsdaten stehen unter dem besonders strengen Schutz der DSGVO und dürfen nur unter eng zu verstehenden Ausnahmen verarbeitet werden.

In aller Regel geboten sind konkrete gesetzliche Regelungen, die eine Verarbeitung solcher Gesundheitsdaten ausdrücklich zulassen, wie es etwa nach § 20 Infektionsschutzgesetz bei der Masernschutzimpfung im Bereich von Kindertageseinrichtungen der Fall ist. Derartige Regelungen zur Nachweispflicht einer Impfung, einer Genesung bzw. eines negativen Tests, um den Zugang zu privatwirtschaftlichen Veranstaltungen oder Einrichtungen zu ermöglichen, fehlen bislang im Zusammenhang mit der Coronapandemie weitestgehend.

In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage bedarf es somit in der Regel einer Einwilligung der Restaurant- oder Konzertbesucher, Arbeitnehmer etc. in die Erhebung und Verarbeitung ihrer Gesundheitsdaten, wobei vor allem im Beschäftigungsbereich die Freiwilligkeit der Einwilligung regelmäßig problematisch ist. Ohne eine gesetzliche Regelung muss stets im Einzelfall geprüft werden, inwieweit die Verarbeitung von Daten über den Impfstatus oder im Rahmen einer Testung datenschutzrechtlich zulässig ist. Diese Einzelfallbetrachtung ist aufgrund der anzustellenden komplexen juristischen Abwägungen für alle Beteiligten mit großem Aufwand und rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Ein uneinheitliches Vorgehen, etwa durch unterschiedliche Regelungen in den Kommunen, könnte zudem zu einer für die Bürgerinnen und Bürger schwer überblickbaren Praxis führen.

Um dies zu vermeiden und für die Datenerhebung und -verarbeitung im privatwirtschaftlichen Bereich Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und eine einheitliche Lösung zu erreichen, bedarf es nach Ansicht der DSK einer auf die konkrete pandemische Lage bezogenen, zeitlich befristeten gesetzlichen Regelung. Hierin ist klar und transparent zu regeln, wer, von wem und unter welchen Voraussetzungen Impfdaten, Testergebnisse, Nachweise zu einer überstandenen Infektion und andere Gesundheitsdaten im privatwirtschaftlichen Kontext nutzen darf. Dabei muss das Gesetz den strengen Vorgaben des Art. 9 Abs.2 DSGVO genügen.

Quelle: PM der DSK vom 29. März 2021

## **BSI-Umfrage: Home-Office vergrößert Angriffsfläche für Cyber-Kriminelle**

Nach einer Umfrage des BSI zur IT-Sicherheit im Home-Office hat sich die Anzahl an Home-Office-Arbeitsplätzen durch die COVID-19-Pandemie mehr als verdoppelt.

Außerdem hat sich das Tempo der Digitalisierung in Unternehmen hierdurch ebenfalls beschleunigt: Unternehmen ziehen Projekte zur Digitalisierung vor. Gleichzeitig nutzen jedoch nur 42 % der befragten Unternehmen ausschließlich eigene IT.

Durch die Verwendung privater IT ergibt sich somit eine Angriffsfläche. Über die Hälfte der Unternehmen investiert weniger als 10 % ihrer IT-Ausgaben in IT-Sicherheit. Das BSI empfiehlt bis zu 20 % der IT-Ausgaben in IT-Sicherheit zu investieren. Einfache und kostengünstige Sicherheitsmaßnahmen wie Mobile Device Management, Notfallübungen oder der Grundsatz IT-Sicherheit werden laut der Befragung ebenfalls nicht genügend umgesetzt.

Die ausführlichen Ergebnisse der Umfrage finden Sie auf der [Webseite des BSI](#).

## **Datenschutz-Tätigkeitsbericht der saarländischen Landesbeauftragten für Datenschutz veröffentlicht**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat ihren 29. Tätigkeitsbericht veröffentlicht. Schwerpunkt im Berichtszeitraum waren verschiedensten datenschutzrechtlichen Fragestellungen rund um das Pandemiegeschehen (Kapitel 2). Neben der Verpflichtung zur Kontaktnachverfolgung brachte die pandemiebedingte Ausweitung von Home-Office beziehungsweise die Umstellung auf Distanzunterricht erhebliche Herausforderungen und zahlreiche Umsetzungsfragen mit sich.

Über den Themenkomplex der Pandemie hinaus wurde das Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung begleitet und der datenschutzrechtlichen Kritik in zentralen Punkten Rechnung getragen (Kapitel 3.5.).

Wiederholte Fälle der anlasslosen und rechtswidrigen Verarbeitung von Bonitätsdaten führten im Berichtszeitraum zur Einleitung von Bußgeldverfahren (Kapitel 3.17).

Der Tätigkeitsbericht ist [hier](#) einsehbar.

## **HmbBfDI: Dringlichkeitsverfahren gegen Facebook**

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hat ein Verfahren gegen die Facebook Ireland Ltd. eröffnet, das darauf abzielt, eine sofort vollziehbare Anordnung mit dem Inhalt auszusprechen, keine Daten von WhatsApp-Nutzern zu erheben und zu eigenen Zwecken zu verarbeiten. Facebook wird zunächst im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hintergrund sind die aktualisierten Nutzungsbedingungen und die Datenschutzrichtlinie von WhatsApp, mit denen die Nutzer seit Anfang des Jahres konfrontiert werden. Diese werden aufgefordert, den neuen Bestimmungen bis spätestens Mitte Mai zuzustimmen. Andernfalls können sie WhatsApp nicht mehr nutzen. Die WhatsApp-Bestimmungen enthalten umfangreiche Passagen, mit denen sich der Dienst das Recht einräumt, Daten der Nutzer mit anderen Facebook-Unternehmen zu teilen. Auch Facebooks Datenschutzrichtlinie selbst sieht eine allgemeine unternehmensübergreifende Nutzung und Auswertung von Daten verbundener Unternehmen vor. Der HmbBfDI befürchtet, dass WhatsApp mit den neuen Bestimmungen neben den bereits bestehenden Austauschmöglichkeiten mit Facebook für die Bereiche Produktverbesserung, Analyse, Network/Security künftig weitere für Marketingzwecke und Direktwerbung schafft.

Der HmbBfDI ist in Deutschland für Facebook zuständig, da die deutsche Niederlassung von Facebook ihren Sitz in Hamburg hat. Er kann daher unter außergewöhnlichen Umständen, die er hier gegeben sieht, auf Grundlage von Art. 66 DSGVO ein

Verfahren auch gegen Facebook in Irland eröffnen, um die Rechte und Freiheiten deutscher Nutzer zu schützen. Entsprechende Maßnahmen sind auf drei Monate begrenzt, können aber durch einen Beschluss des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) verlängert oder ergänzt werden.

Die Thematik der Weitergabe von WhatsApp-Nutzerdaten an Facebook stellt sich erneut. Bereits vor viereinhalb Jahren hat der HmbBfDI eine Anordnung gegen Facebook erlassen, die einen solchen Massendatenabgleich untersagte. Nachdem Facebook dagegen gerichtlich vorging, wurde die Anordnung durch zwei Instanzen bestätigt.

Ziel ist es, vor dem 15. Mai zu einer Entscheidung im Dringlichkeitsverfahren zu kommen.

Quelle: PM des HmbBfDI vom 13. April 2021

### **Schadensersatz wegen verspäteter Auskunftserteilung**

Besteht im Falle einer verspäteten Erfüllung des Auskunftsanspruchs ein Anspruch auf Schadensersatz? Nach Auffassung des Arbeitsgericht Neumünster ja!

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer außerordentlichen fristlosen, hilfsweise ordentlichen Beendigungskündigung sowie um weitere Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis. Im Rahmen des Kündigungsschutzprozesses verlangte der Arbeitnehmer Auskunft über seine bisher im Arbeitsverhältnis verarbeiteten personenbezogenen Daten gem. Art. 15 DSGVO. Der Arbeitgeber erteilte drei Monate später die gewünschte Auskunft. Für die verspätete Auskunft verlangte der Arbeitnehmer eine Entschädigung in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern.

Das ArbG sprach dem Arbeitnehmer einen Schadensersatz zu, da die Auskunft nicht innerhalb von 4 Wochen erteilt wurde. Die Voraussetzungen für die Zahlung von Schadensersatz gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO liegen daher vor. Zumessungskriterien für die Bemessung des Schadens können u.a. Art, Schwere, Dauer des Verstoßes, Grad des Verschuldens, Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens, frühere einschlägige Verstöße sowie die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten sein. Die Höhe der Vergütung des Arbeitnehmers ist kein geeignetes Zumessungskriterium. Der Schaden ist pro Monat der verspäteten Auskunft zu ersetzen.

ArbG Neumünster, Urteil vom 11. August 2020, 1 Ca 247 c/20

**Praxistipp:** Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch greift auch im Arbeitsverhältnis. Mehr Informationen dazu können Sie in unserem Infoblatt → **D05** „[Informationspflicht nach der DSGVO](#)“ unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) unter der [Kennzahl 2355](#) nachlesen.

## VERANSTALTUNGEN

### **Reihe: Das digitale Büro**

Wie führte ich das digitale Büro rechtssicher? Eine Frage, die sich viele Unternehmen stellen. Gemeinsam mit der Steuerberaterkammer des Saarlandes wollen wir im Rahmen unserer unentgeltlichen Webinar-Reihe darauf Antworten geben. Ihr Referent ist: Herr Guido Badjura, DATEV eG, Düsseldorf. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an den einzelnen oder allen Terminen.

### **„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“ Montag, 28. Juni 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung**

Anmeldungen bis 27.06.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder per [Direktlink](#).

### **„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“ Dienstag, 2. November 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung**

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder per [Direktlink](#).

### **„Das neue Wohnungseigentumsgesetz – Auswirkungen für Verwalter, Eigentümer, Vermieter und Mieter“**

**Donnerstag, 06.05.2021, 14:00 - 16:00 Uhr, Onlineveranstaltung**

Das neue Wohnungseigentumsgesetz trat zum 1. Dezember des letzten Jahres überraschend kurzfristig in Kraft. Die Neuerungen sind grundlegender Natur. Gerade das Verhältnis der Verwalter zu den Wohnungseigentümern wird neu geregelt. Da über die Neuerungen noch keine Rechtsprechung vorliegt, besteht eine große Rechtsunsicherheit und erheblicher Informationsbedarf bei den beteiligten Personenkreisen. Verwalter, Eigentümer und Vermieter sollten wissen, wie sich zukünftig zu verhalten halten, geht es doch letztendlich um die Verwaltung erheblicher Vermögenswerte.

**Dr. Gerald Kallenborn, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht sowie Bau- und Architektenrecht, Saarbrücken**, erklärt, was sich geändert hat und wie die Neuregelungen zur Anwendung kommen. Der Verbandsjurist des IVD-West und Dozent der Europäischen Immobilienakademie Saarbrücken zeigt darüber hinaus auf, ob und wie Übergangsvorschriften anzuwenden sind.

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder per [Direktlink](#).

## **Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

### **Ihre Ansprechpartnerinnen:**

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

## **Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.-Ident.- Nummer: DE 138117020